

18 JAHRE TV-L: IST DER TARIF JETZT SCHON ERWACHSEN?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 01.11.2006 ist für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der TV-L in Kraft getreten. Zur Volljährigkeit bringt der TV-L 200 Euro Entgelterhöhung für drei Monate mit, bevor das Tabellenentgelt dann um 5,5% erhöht wird.

Dennoch bleibt der TV-L hinter dem TVöD zurück – sei es bei dem Niveau des Entgelts oder der im TVöD geringeren Arbeitszeit. Auch die Jahressonderzahlung fällt geringer aus und die Option für leistungsorientierte Bezahlung bzw. alternative Entgeltanreize fehlen. Ebenfalls nicht optimal ist, dass bei Höhergruppierungen die Stufenzuordnung betragsmäßig und nicht wie im TVöD stufengleich erfolgt.

Immerhin kann der Arbeitgeber eine Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L anbieten, wenn er Sie als qualifizierte Fachkraft halten möchte.

Unterschiede in Ost und West

Viele Regelungen wurden inzwischen in allen Bundesländern vereinheitlicht. Das gilt für Entgelttabellen und die Jahressonderzahlung. Dennoch halten sich manche Unterschiede zwischen TVöD und TV-L hartnäckig.

Während die **Arbeitszeiten** im TVöD des Bundes und der Kommunen zuletzt 2023 vereinheitlicht wurden, sind die Arbeitszeiten der Landesbeschäftigten in den ostdeutschen Ländern länger - durchschnittlich nämlich 40 Stunden, während für westdeutsche Landesbeschäftigte geringere Arbeitszeiten gelten, die allerdings von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gestaltet sind.

Die **Befristungsvorschrift** nach § 30 TVöD / TV-L gilt nur im Tarifgebiet West. Das ist neben dem Nachteil der fehlenden Höchstdauer bei Sachgrundbefristungen insofern ein Vorteil für die Beschäftigten im Tarifgebiet Ost, da befristete Arbeitsverträge nur dann vorzeitig gekündigt werden dürfen, wenn sie einzelvertraglich geschlossen wurden.

Die **ordentliche Unkündbarkeit** gilt hingegen nach Vollendung des 40. Lebensjahres und einer 15-jährigen Beschäftigungszeit nur im Tarifgebiet West.

Karen Altmann
Stv. Bundesvorsitzende
(Tarif)



Quellen:

Text: www.dbbakademie.de/service/tarifwelt/
Bild: Adobe Stock

Mitglied werden!

DJG-Bundesvorsitzende
Beatrix Schulze & Klaus Plattes
c/o Bundesgeschäftsstelle
Saarbrücker Str. 69
66625 Nohfelden-Türkismühle

Vorteile einer Mitgliedschaft

Mitglied werden Sie bei dem Landesverband, in dessen Bundesland sich Ihre Dienststelle befindet. Bei den Landesverbänden können Sie sich im Vorfeld über Leistungen und die Höhe des Mitgliedsbeitrages informieren.

Solidargemeinschaft

Ihre Interessen werden von einer durchsetzungsstarken Solidargemeinschaft mit 10.000 Mitgliedern wirksam vertreten.

Rechtsschutz

Die DJG gewährt ihren Mitgliedern kostenlosen Rechtsschutz für Fälle, die in Zusammenhang mit der beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit stehen.

Seminare und Schulungen

Ihren Mitgliedern ermöglicht die DJG die Teilnahme an zahlreichen interessanten Seminaren und Personalratsschulungen, die von der dbb akademie und von den einzelnen Landesverbänden durchgeführt werden.

Unterstützung in berufsspezifischen Belangen

Neben Rechtsschutz in beruflichen Rechtsstreitigkeiten steht Ihnen als Mitglied jederzeit Beratung und Unterstützung in beamten- und tarifrechtlichen Fragestellungen zu.

Spezielle Angebote bzw. Leistungen

(z. B. Schlüsselversicherungen u. a.) sind in einigen Landesverbänden im Mitgliedsbeitrag enthalten. Bitte entsprechend bei ihrem Landesverband erkundigen.

Angebote des dbb vorsorgewerkes

Weil die DJG eine Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion ist, stehen Mitgliedern zahlreiche Vorteilsangebote starker Partner über das dbb vorsorgewerk offen. Dieses Angebot sichert günstige Konditionen mit qualifizierter Beratung.

Die Organisation der DJG basiert sehr stark auf dem ehrenamtlichen Engagement ihrer Mitglieder. Aus diesem Grund ist es der DJG möglich, den Mitgliedsbeitrag trotz der Vielzahl der Leistungen mitgliederfreundlich zu gestalten.

Beitrittserklärung und Einzugsermächtigung

Meinen Beitritt zur DJG Deutsche Justiz-Gewerkschaft,
Landesverband _____,

erkläre ich mit Wirkung zum 01. _____ . 20_____.

Zu- und Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Wohnort

Geburtsdatum

Dienstbezeichnung

Telefon

Private E-Mail-Adresse (Pflichtangabe)

Dienstliche E-Mail-Adresse

Eintrittsdatum in die Justiz

Dienststelle

Beschäftigt bei: Ordentlicher Gerichtsbarkeit
 Fachgerichtsbarkeit
 Staatsanwaltschaft
 ambulanter Sozialer Dienst
 ITD

Teilzeit: Von _____ bis _____ Nein

Ich ermächtige den für mich zuständigen DJG Landesverband, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom zuständigen DJG Landesverband auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers

Kreditinstitut

IBAN / BIC

Ort, Datum und Unterschrift